VFG Freikirchen Schweiz

Sekretariat VFG
Postfach 3841
5001 Aarau

Tel. 062 832 20 18
Fax. 062 832 20 19

info@freikirchen.ch
www.freikirchen.ch

Postfach 5860 CH-3001 Bern

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Bern, den 10. Dezember 2010
PD/is/52 14378

07161 VFG/Vernehmlassungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 11. September 2010 geben Sie uns Gelegenheit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafrahmen im StGB, MStGB und Nebenstrafrecht Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür.

Unserem Verband VFG – Freikirchen Schweiz gehören als Dachverband 15 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Allgemeine Vorbemerkungen:

Wir stellen die zunehmende Tendenz fest, dass Gesetze in immer schnellerem Rhythmus revidiert werden, häufig noch bevor klare Aussagen über die Auswirkungen eines revidierten Gesetzes gemacht werden können. Diese Tendenz offenbart sich am deutlichsten in Bereichen, wo ein politisches Unbehagen besteht. Es fehlt häufig an einer gründlichen Problemanalyse, die meistens aufzeigen würde, dass die bestehenden Probleme weniger in der Gesetzgebung, sondern vielmehr im Vollzug geortet werden müssten. Dies hängt zum Teil sicher auch mit den gegenüber früher mehr divergierenden Auffassungen in der Gesellschaft zusammen. Da diese auch

einheitliche Auffassungen von Sitte und Moral zunehmend in Frage stellen, ist es zunehmend wichtig, dass in Bezug auf das Strafrecht klare Regelungen bestehen. Strafrecht sollte zwar, wie ausgeführt, ultima ratio sein; wir stellen aber zunehmend fest, dass Menschen nur noch das Strafrecht als Grenze für ihr Handeln anerkennen.

Wir sind der Meinung, dass die Aufgabe des Richters in unserer Gesellschaft wieder vermehrt diskutiert werden sollte. Wir lehnen eine zunehmende Bevormundung der Gerichte ab, sind anderseits aber der Meinung, dass die Gerichte ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft als Wahrer der Friedensordnung bewusster wahrnehmen sollten. Nach unserer Auffassung werden die Fälle zu wenig priorisiert. Es kann nicht sein, dass die Gerichte eine Geschäftskontrolle abarbeiten, ohne dass die Wahrnehmung des Einzelfalles in der Gesellschaft berücksichtigt wird. Dazu kommt, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Gerichten und Vollzugsbehörden oft ungenügend und zu wenig institutionalisiert ist.

Wir plädieren deshalb nicht für mehr Gesetze, sondern für einen effizienteren Vollzug.

Unsere Bemerkungen beschränken wir in der Folge auf Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art. 116 – Kindestötung:

Nach unserer Auffassung steht die Abschaffung dieses privilegierten Tatbestandes in einem gewissen Widerspruch zur Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches während der ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft (Art. 129 Abs. 2 StGB). Gegebenenfalls könnte man den Strafrahmen nach oben z.B. auf fünf Jahre erweitern.

Art. 117 – Fahrlässige Tötung

Um Abgrenzungsprobleme in der Unterscheidung bewusste Fahrlässigkeit / Eventualvorsatz zu vermeiden, sind wir der Auffassung, dass der Strafrahmen für die fahrlässige Begehung bis 7 ½ Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden sollte.

Eventuell wäre es ratsam, den bisherigen Absatz 1 unverändert zu belassen und in einem neuen Absatz 2 den Strafrahmen für bewusste Fahrlässigkeit bis 7 ½ Jahren zu erhöhen.

Art. 213 – Inzest

Da dem Strafrecht in unserer Gesellschaft zunehmend eine Ordnungsfunktion in dem Sinne zukommt, dass alles, was nicht verboten ist, erlaubt ist, sprechen wir uns klar gegen die Abschaffung von Art. 213 StGB aus. Es ist zwar zutreffend, dass die Anzahl der Verurteilungen marginal ist, doch dürfte die Dunkelziffer in diesem Bereich nicht unbedeutend sein.

Art. 292 - Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wir sind für Beibehaltung der bisherigen Fassung als Übertretungstatbestand.

Eventuell könnte die höhere Strafdrohung im Widerholungsfall aufgenommen werden.

Art. 325bis – Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen

Wir sind gegen die Streichung dieser Bestimmung. Die geringe Anzahl von Verurteilungen sagt nichts aus über die präventive Wirkung dieser Bestimmung.

Die vorstehende Vernehmlassung wurde heute von der Delegiertenversammlung einstimmig genehmigt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um wohlwollende Aufnahme unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen
VFG – Freikirchen Schweiz

Peter D. Deutsch, Vizepräsident

Dreifach

Kopie per E-mail:
gilbert.mauron@bj.admin.ch